

ein Papier zur Unterschrift vorzulegen, er kann ihn ja auch verklagen, aber ob es etwas hilft?

Mit ähnlichem Schlussakkord klingt auch folgendes aus: Ein Uhrmacher, der gern grosse Einkäufe macht, überredet, natürlich in liebevoller Form, seinen Gehilfen, sich zu etablieren. „Sie können es leicht haben, ich gebe Ihnen zwei Dutzend Regulatoure, ein Dutzend Wanduhren verschiedener Muster, Taschenuhren, vielleicht ein Dutzend goldene, zwei Dutzend in Silber; Werkzeuge können Sie bei mir, der ich ja an so viele Kollegen liefere, auch bekommen.“ Nun setzt er noch hinzu: „Wir kennen uns ja beide genau“, das heisst, er kennt seinen Gehilfen, der daheim noch einige Tausender zu erwarten hat. Der junge Mann ist glücklich ob des Entgegenkommens seines „engros machenden Chefs“. Die Fakturen werden ausgestellt, zahlbar nach Ablauf eines Jahres.

Oder: „Freut mich, Sie so wohl zu sehen, das Geschäft geht gut, Ihnen sieht man die Zufriedenheit gleich im Gesicht an, so ein intelligenter Geschäftsmann wie Sie müsste sich nur einige Dutzend goldene Uhren zulegen, ich wette, Sie machen doppelten Umsatz.“ Mit ähnlichen Worten tritt ein geschäftsgewandter Reisevertreter in den Laden des als aus guter, vermöglicher Familie stammenden, ihm bekannten jungen Ladenbesitzers, packt seine Musterkoffer aus, und gleissendes Gold und daneben silberne Uhren in Menge liegen vor den Augen des Unerfahrenen, die Einwände des Anfängers, dass es ihm gegenwärtig nicht passt, da er noch andere Bedürfnisse habe, lässt der Reisevertreter nicht gelten, er weist mit schönen Worten nach, wie unrecht er als geschickter Uhrmacher tut, wenn er seinem Geschäft nicht ein nobles Ansehen gibt, und ist auch bereit, die Etuis in besonders geschmackvoller Auswahl zu den Uhren „gratis zu liefern“. Soeh ein junger Uhrmacher lässt sich bereden, die Bestellung wird, um „alles nach Wunsch zu erhalten, schriftlich in zwei Exemplaren geschrieben“. Der lebenswürdige Herr Reisevertreter hat sich seine Provision gesichert — den jungen Anfänger hat er so gut wie gefangen, er ist sein Schuldner; selbstverständlich wird jeder Auftrag dem Hause des lebenswürdigen Herrn zu fallen, so lange er nur immer zahlen kann, werden die Zahlungen einmal zu wenig, so wird er gemahnt, bestellt er Waren nach und kann für diese Nachbestellungen kein Geld beschaffen, so sendet die Firma ungangbare, aus der Mode gekommene Muster, die sich anders nicht mehr verwerten lassen. Kommen nun gar noch einige Wechsel zurück, so kommt's eben zum Konkurs. „Der Lump zahlt nicht“, heisst es dann nachher, die Waren werden zu guter Letzt versteigert, und der Erlös aus den ungangbaren, veralteten Mustern übersteigt noch immer die damalige Abschätzung des Wertes nach den verschiedenen Inventuren und dabei erfolgten Abschreibungen des Grossisten. Durch die Versteigerungen werden die Lager der Trödler und Gelegenheitsläden mit billiger Ware versehen, der Uhrmacher aber, nun, dem verbleibt das „Warten auf die Käufer“.

Joh. Carl Otto.

An die verehrl. Expedition des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst in Halle a. S.

Für die Aufnahme des Gehilfengesuchs in ihrer letzten Zeitung sage Ihnen besten Dank, die Stelle ist besetzt und ist daher eine weitere Aufnahme des Inserats nicht nötig. Auf die Bemerkung des Central-Verbands-Vorstandes in letzter Nummer: „Wenn die Wirkungen zur Zeit auch noch keine befriedigenden sind u. s. w.“, kann ich Ihnen mitteilen, dass ich mit dem Erfolg der Annonce voll und ganz zufrieden bin, es hatten sich **neun Gehilfen** gemeldet, das ist doch gewiss ein Beweis, dass der Arbeitsmarkt im Journal von stellensuchenden Gehilfen gelesen wird. Ich habe früher bei einem Gehilfengesuch neben der Gratisaufnahme im Journal das Inserat stets mit in die „Deutsche Uhrmacher-Zeitung“ einsetzen lassen, dieses Mal ist **nur Ihr Blatt** benutzt worden, und habe genau dasselbe Resultat wie früher in zwei Zeitungen.

Ich kann daher aus voller Ueberzeugung den Arbeitsmarkt allen Kollegen bestens empfehlen.

Hochachtungsvoll  
gez. Hermann Schwarz, Uhrenhandlung.

## Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet

für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen<sup>1)</sup>.

### Landesverband badischer Uhrmacher.

Es wurde schon wiederholt auf unseren Verbandsversammlungen darüber Klage geführt, dass Zuwiderhandelnde gegen das Verbot des Hausierens mit Taschenuhren zu gelinde bestraft würden. Schon im Jahre 1902 richteten wir eine diesbezügliche Beschwerde an das Grossherzogliche Ministerium des Innern, worauf uns ein befriedigender Bescheid jedoch nicht zu Teil wurde.

Nachdem uns nun vor mehreren Wochen von seiten des Mannheimer Vereins Material übermittelt wurde, woraus sich ergab, dass dortselbst in drei Fällen Hausierer mit Taschenuhren mit je 3 Mk., sogar im Wiederholungsfalle, bestraft wurden, richteten wir abermals eine Beschwerde an das Ministerium. Infolgedessen erliess unter dem 7. April der Herr Minister des Innern an die Grossherzoglichen Bezirksämter, sowie an die Landeskommisäre untenstehende Verfügung, wovon auch uns als Antwort auf die Beschwerde eine Abschrift zuzuging.

Dieser Erfolg, der uns in hohem Masse befriedigt, wird ohne Zweifel dazu beitragen, dass dem Unwesen des Hausierens mit Taschenuhren baldigst ein Riegel vorgeschoben wird.

Wir bringen untenstehend den Erlass mit dem Ausdruck des Dankes gegen die badische Regierung zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Karlsruhe, 20. April 1904.

Mit kollegialem Gruss!

Der Vorstand.

Wilh. Devin, Vorsitzender.

Ministerium des Innern.

Norm: Gewerbe und Handel.

Karlsruhe, den 7. April 1904.

Nr. 14702.

Den Hausierhandel mit Taschenuhren betreffend.

An die Grossh. Bezirksämter:

Der Vorstand des Landesverbandes badischer Uhrmacher hat sich schon am 1. November 1902 mit einer Beschwerde anher gewendet, worin ausgeführt wird, dass, trotzdem das Feilbieten von Taschenuhren, Gold- und Silberwaren u. s. w. im Umherziehen und das Feilbieten dieser Gegenstände im ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 56, Ziffer 3, und § 42 a Gew.-Ordg. verboten ist, es bisher nicht gelungen sei, diesen verbotenen Hausierhandel zu beseitigen oder auch nur einzuschränken. Dies hänge zum Teil wohl mit der zu milden Bestrafung der bezüglichen Zuwiderhandlungen zusammen; so seien wiederholt Strafen von nur 3 Mk. ausgesprochen worden, somit von so geringer Höhe, dass die Zuwiderhandelnden die Bestrafung gegenüber dem geschäftlichen Gewinn leicht in Kauf nehmen könnten.

Auf unsere Veranlassung hat der genannte Verband uns Einzelfälle bezeichnet, in denen nach den von uns gemachten Erhebungen in der Tat Strafen in dem bezeichneten niederen Betrage verhängt wurden.

Wir können Strafen in diesem Betrage, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe für eine milde Beurteilung vorliegen sollten, ebenfalls nach Sachlage nicht für angemessen erachten und weisen die Aemter an, vorkommendenfalls auf entsprechend höhere Strafbeträge Bedacht zu nehmen.

2. Nachricht hiervon den Grossh. Herren Landeskommisären.
3. Nachricht dem Landesverband badischer Uhrmacher in Karlsruhe.

Schenkel, Minister des Innern.

<sup>1) Zur Beachtung.</sup> Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.